



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/192/2018

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Fachgruppe Sicherheit und Ordnung

Datum: 11.01.18

Beratungsgegenstand:

Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Bau- und Ordnungsausschuss	30.01.2018	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	20.02.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	06.03.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in der vorliegenden Fassung.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG)

Sachverhalt, Begründung:

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse erhebt im Rahmen der Wahrnehmung der Selbstverwaltung für Einsätze der Feuerwehr Kostenersatz. Dies ist in der aktuell geltenden „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 11.01.2005“ und der dazugehörigen 1. Änderungssatzung vom 20.09.2012 geregelt.

Ermächtigungsgrundlage zum Erheben von Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG). Die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kalkulation geltende Rechtsprechung zum Thema ist das Urteil VG 3 K 1330/10 vom 18.01.2011 vom Verwaltungsgericht Potsdam.

Kernaussage des Urteils ist, dass es Kostenanteile gibt, die durch Einsätze verursacht sind und einige, die es nicht sind: *„Nicht hierzu gehören die Kosten der Verwaltung und der Unterbringung der Fahrzeuge. Denn ersatzfähig sind nur die unmittelbar durch Einsätze verursachten Kosten. Hierzu gehören Allgemeinkosten des Feuerwehrträgers nicht. Diese fallen vielmehr „sowieso“ an deshalb, weil er die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geräte, Fahrzeuge und Einsatzkräfte vorhalten muss, und zwar entsprechend der Grundregel des § 44 BbgBKG auf eigene Kosten. Die Allgemeinkosten erhöhen oder verringern sich durch Einsätze nicht. Die so berechneten Jahreskosten sind sodann auf die Einsatzstunden des jeweiligen Fahrzeugs aufzuteilen, wobei zur angemessenen Verteilung eine Drei-Jahres Betrachtung vorgenommen werden sollte. Die so errechneten Kosten sind sodann auf die Jahreseinsatzstunden aufzuteilen.“*

Die aktuell in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse geltende Feuerwehrkostenersatzsatzung ist unter Berücksichtigung der aktuell für Brandenburg geltenden Rechtsprechung nicht rechtssicher und würde einer gerichtlichen Anfechtung nicht Stand halten.

Die hier vorliegende Kalkulation hat sich entsprechend der Kernaussage des o.g. Urteils zum Ziel gesetzt, die im Produkt Feuerwehr anfallenden Kosten zu unterscheiden. Im Detail aber geht die Kalkulation andere Wege. So werden die durch Einsätze bedingten, ansatzfähigen Kosten nicht ausschließlich auf die Jahreseinsatzstunden verteilt. Beispielkalkulationen haben ergeben, dass sich bei der Verteilung der Jahreskosten ausschließlich auf die Jahreseinsatzstunden Stundensätze von mehreren tausend Euro für ein Fahrzeug ergäben. In dieser Kalkulation wird eine ausgeglichene Kostenverteilung zwischen der pflichtigen Aufgabe der Feuerwehr und der Möglichkeit zum Kostenersatz angestrebt.

Laut Urteil dürfen die sogenannten Vorhaltekosten in den Kostenersatz nicht einfließen. Da das Urteil aber explizit den Kostenbegriff des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) verwendet, sind solche Kosten nach Auffassung der Verwaltung natürlich auch als „betriebsbedingt“ zu betrachten. Das die Kommune die Pflichtaufgabe hat die Feuerwehr vorzuhalten, ist dafür kein Ausschlusskriterium. Bei der Kalkulation der Abwassergebühren (ebenfalls Pflichtaufgabe mit Anschluss- und Benutzungszwang) werden selbstverständlich ebenfalls allgemeine Verwaltungskosten und Gebäudekosten in die Abwassergebühren als ansatzfähige Kosten mit angesetzt.

Grund für die Entscheidung gegen die aktuelle Rechtsprechung ist, dass einige Aspekte im Urteil nicht aufgegriffen wurden. So wird nicht die Frage nach der Kostenentstehung für den Fall gestellt, wenn im Durchschnitt über drei Jahre nur eine Einsatzstunde zum Verteilen der Kosten anfällt und diese dann auch noch kostenpflichtig ist. So müsste diese Einsatzstunde sämtliche Abschreibungen und kalkulatorische Zinskosten auf das Fahrzeug tragen als auch die für das Fahrzeug anfallenden Kosten der Übungsstunden.

Es soll in dieser Kalkulation somit unterschieden werden, welche Kosten für die Erhebung eines Kostenersatzes berücksichtigt werden können und welche Kosten die Gemeinde Wusterhausen/Dosse aufgrund ihrer Pflicht eine Feuerwehr vorzuhalten, anteilig zu tragen hat. Zusätzlich kommt hinzu, dass die durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehende Kosten, wenn es die Prüfung des Einsatzes bestätigt, zu 100 % als Kostenersatz erhoben werden können. Aber die Kosten für Einsätze, bei denen es sich nach BbgBKG um kostenfreie Einsätze handelt trägt die Gemeinde.

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/> ja, siehe weitere Ausführungen
Aufwand/Auszahlung bzw. Ertrag/Einzahlung der Maßnahme: Ertrag aus Kostensätzen und Gebühren für Feuerwehreinsätze
Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt? <input checked="" type="checkbox"/> ja Sachkonto: 43210.00043 Produkt: 12.6.100 Ansatz (in €): 9.400,00 €
Gibt es (jährliche) Folgekosten? <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen (falls notwendig): Jährlich sind ca. 25 Einsätze kostenpflichtig abrechenbar (siehe Ertragsprognose im Bericht).

Anlagen:

- Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wusterhausen/Dosse
- Kalkulation der Kostensätze und Gebühren für Feuerwehreinsätze (Kalkulationszeitraum 2018 - 2019)